

Einnahmen – Überschussrechnung und Rechnungsstellung

STEUERBERATUNGSTAG 22.11.2011

Ulrike Grischke
Diplom Betriebswirtin und Steuerberaterin
Tel. 0511/336514-0
E-Mail: grischke@koenig-grischke.de

Inhaltsverzeichnis

- 1. Einnahmenüberschussrechnung (EÜR)
- 1.1 Personenkreis für die Überschussrechnung
- 1.2 Aufzeichnung und Aufbewahrung
- 1.3 Betriebseinnahmen und Betriebsausgaben § 11 EStG
- 2. Rechnungsstellung
- 2.1 Allgemeines
- 2.2 Pflichtangaben
- 2.3 Kleinbetragsrechnung

1. Einnahmen-Überschussrechnung (EÜR)

- Das Einkommensteuerrecht fußt auf einer Zweiteilung der Einkünfte in Gewinn- und Überschusseinkünfte (sog. **Dualismus** der Einkunftsarten bzw. der Einkunftsermittlung, § 2 Abs. 2 EStG).
- Für die **Gewinnermittlung** gibt es folgende Ermittlungstechniken: Erstellung einer **Bilanz** (Betriebsvermögensvergleich gem. § 4 Abs. 1 EStG) und die **Überschussrechnung** nach § 4 Abs. 3 EStG.

1.1 Der Personenkreis für die Überschussrechnung

- Ausgehend von § 2 Abs. 2 Nr. 1 EStG i.V.m. § 2 Abs. 1 Nr. 1-3 EStG kommen als (Gewinn-) Überschussrechner nur Land- und Forstwirte (wird hier nicht weiter erläutert), Freiberufler und Gewerbetreibende in Betracht.
- Für Gewerbetreibende sehen allerdings §§ 140, 141 AO regelmäßig die Buchführungspflicht vor, es sei denn folgende Grenzen werden nicht überschritten (Kleinstgewerbetreibende):
§ 141 AO: Umsatz auf 500 000 €
oder Gewinn auf 50.000 €
- Freiberufler können losgelöst von den Umsätzen und den Gewinnen die Überschussrechnung wählen!
- Ermittlung:
I. Betriebseinnahmen
II. Betriebsausgaben
III. Ergebnis (Gewinn bzw. Verlust) I.-II.

1.2 Aufzeichnung und Aufbewahrung

- Anders als beim Betriebsvermögensvergleich (§§ 145 ff. AO) fehlen für die Überschussrechnung von Gesetzes wegen sowohl eine ausdrückliche Aufzeichnungspflicht als auch eine Aufbewahrungspflicht.
(Abgesehen von zahlreichen Einzelaufzeichnungspflichten innerhalb und außerhalb des EStG, die auch für den Überschussrechner gelten.)
- Für die EÜR wird mehrheitlich die Auffassung vertreten, dass es zwar keine bestimmte Form der Aufzeichnung (z.B. keine Notwendigkeit einer geschlossenen Kassenbuchführung oder einer täglich-chronologischen Aufzeichnung oder der Entnahmen-/Einlagenerfassung) gäbe, hingegen eine vollständige Belegsammlung bzgl. der Betriebseinnahmen und ein dokumentierter Nachweis der betrieblichen Veranlassung jeder Betriebsausgabe vorliegen müsse. Ansonsten dürfe geschätzt werden.

1.3 Betriebseinnahmen und Betriebsausgaben gem. § 11 EStG

- Einnahmen sind innerhalb des Kalenderjahres bezogen, in dem sie zugeflossen sind.
- Regelmäßig wiederkehrende Einnahmen, die Ihnen kurze Zeit vor oder nach Beendigung des Kalenderjahres zugeflossen sind, gelten als in diesem Kalenderjahr bezogen.
- Kurze Zeit ist ein Zeitraum bis zu zehn Tagen.
- Für den Abfluss von Ausgaben gelten diese Grundsätze entsprechend

1.4 Gewillkürtes Betriebsvermögen (BV) bei § 4 Abs. 3 EStG

Dreiteilung des Vermögens:

- Notwendiges Privatvermögen < 10 % betrieblicher Nutzung.
- Notwendiges Betriebsvermögen betrieblicher Nutzungsgrad 50% und mehr.
- Gewillkürtes Betriebsvermögen betrieblicher Nutzungsgrad zwischen 10 % und 50 %.

2. Rechnungsstellung

- Eine Rechnung ist ein Dokument, mit dem ein Unternehmer oder in seinem Auftrag ein Dritter über eine Lieferung oder sonstige Leistung gegenüber dem Leistungsempfänger abrechnet.
- Für Rechnungen gilt eine Aufbewahrungsfrist von 10 Jahren.

2.1 Allgemeines

- Jeder Unternehmer kann nach § 14 Abs.1 UStG vom Leistungserbringer eine Rechnung verlangen.

2.2. Pflichtangaben

- Name und Anschrift des leistenden Unternehmers und des Leistungsempfängers.
- Die Menge und die handelsübliche Bezeichnung des Gegenstandes der Lieferung oder die Art und den Umfang der sonstigen Leistung.
- Den Zeitpunkt der Lieferung oder der sonstigen Leistung.
- Das Entgelt für die Lieferung oder der sonstigen Leistung.
- Den auf das Entgelt entfallenden Steuerbetrag, der gesondert auszuweisen ist, oder einen Hinweis auf die Steuerbefreiung.
- Die dem leistenden Unternehmer vom Finanzamt erteilte Steuernummer oder UST-Identifikationsnummer.

- Ausstellungsdatum.
- Fortlaufende Rechnungsnummer.
- Zeitpunkt der Lieferung oder sonstigen Leistung.
- Steuersatz.

2.3. Kleinbetragsrechnung

Übersteigt der Gesamtbetrag einer Rechnung 150,00 Euro inklusive Umsatzsteuer nicht, so handelt es sich um eine sogenannte Kleinbetragsrechnung. Diese muss nur folgende Pflichtangaben enthalten:

- Name und Anschrift des leistenden Unternehmers
- Die Menge und die handelsübliche Bezeichnung des Gegenstandes der Lieferung oder die Art und den Umfang der sonstigen Leistung.
- Das Entgelt für die Lieferung oder der sonstigen Leistung und der Steuerbetrag in einer Summe (Bruttobetrag).
- Ausstellungsdatum.
- Steuersatz.
- Hinweis auf die Steuerbefreiung